GD / Interpellation Akeret-St.Gallen vom 14. September 2026

Hitzemonitoring in Gesundheitseinrichtungen

Antwort der Regierung vom 10. November 2026

Alexandra Akeret-St.Gallen erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 14. September 2026 nach dem Hitzemonitoring in Gesundheitseinrichtungen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Hohe Temperaturen und längere Hitzeperioden können die Gesundheit erheblich gefährden. Besonders betroffen sind ältere Menschen sowie Personen mit chronischen Erkrankungen oder Unterstützungsbedarf. Der Hitzeschutz ist deshalb insbesondere in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens von grosser Bedeutung.

Der Kanton St.Gallen verfügt seit dem Jahr 2025 über einen kantonalen Hitzeaktionsplan[1]. Dieser bietet Fachpersonen und Institutionen Informationen und praxisnahe Empfehlungen zur Vorbereitung auf Hitzeperioden und zur Umsetzung geeigneter Schutzmassnahmen. Zudem fördert er die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Akteuren. Der Hitzeaktionsplan wird laufend weiterentwickelt.

Derzeit werden Raumtemperaturen und hitzebedingte Gesundheitsereignisse in Gesundheitseinrichtungen auf kantonaler Ebene nicht systematisch erfasst. Dem Kanton liegen daher keine entsprechenden Daten vor. Auf Bundesebene wird die hitzebedingte Sterblichkeit im Rahmen eines nationalen Monitorings[2] erfasst.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Ist der Regierung bekannt, wie hoch die Temperaturen in den Patient*innenzimmern der St.Galler Spitäler und psychiatrischen Kliniken sowie in den Alters- und Pflegeheimen und den sozialen Institutionen während der jüngsten Hitzewellen tatsächlich angestiegen sind?*

   Dem Kanton liegen keine systematisch erhobenen Daten zu den Raumtemperaturen in den genannten Einrichtungen vor. Ob einzelne Einrichtungen eigene Messungen durchgeführt haben, wird kantonal nicht erfasst.

2. *Warum existiert im Kanton St.Gallen bislang kein systematisches Hitzemonitoring in den Gesundheitseinrichtungen, obwohl dort die hitzevulnerabelsten Menschen leben?*

   Ein systematisches kantonales Monitoring der Raumtemperaturen in Gesundheitseinrichtungen wurde bisher nicht eingeführt. Der Aufbau eines solchen Monitorings wäre mit zusätzlichem Aufwand für die Datenerhebung, Dokumentation und Auswertung verbunden.

   Zudem lässt sich die gesundheitliche Hitzebelastung nicht allein anhand der Raumtemperatur beurteilen. Auch die Luftfeuchtigkeit, die Luftbewegung, die Wärmestrahlung und der

[1] Abrufbar unter www.hitzeplan-sg.ch.

[2] Abrufbar unter www.nccs.admin.ch/nccs/de/home/das-nccs/themenschwerpunkte/klimawandel-und-gesundheit/hitzebedingte-sterblichkeit.html.

individuelle Gesundheitszustand der betroffenen Personen spielen eine wichtige Rolle. Entscheidend für den Gesundheitsschutz ist deshalb, dass die Einrichtungen eine erhöhte Hitzebelastung frühzeitig erkennen und geeignete Schutzmassnahmen ergreifen.

Die Verantwortung für die Beurteilung der Hitzebelastung und die Umsetzung entsprechender Schutzmassnahmen liegt grundsätzlich bei den einzelnen Einrichtungen beziehungsweise ihren Trägerschaften.

3. *Wie beurteilt die Regierung das Risiko für Patient*innen und Bewohnende, wenn Innentemperaturen in Gesundheitseinrichtungen über längere Zeit deutlich über den empfohlenen Werten liegen?*

   Anhaltend hohe Innenraumtemperaturen können die Gesundheit belasten. Das Risiko hängt insbesondere von Dauer und Intensität der Hitze, der nächtlichen Abkühlung sowie individuellen Faktoren wie Alter, Gesundheitszustand, Medikation und Mobilität ab.

   Eine frühzeitige Vorbereitung und die Sensibilisierung der Mitarbeitenden sind deshalb wesentlich. In betreuten Einrichtungen ermöglicht der regelmässige Kontakt mit Fach- und Betreuungspersonen, gesundheitliche Veränderungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Massnahmen einzuleiten.

4. *Welche verbindlichen Vorgaben bestehen heute für Spitäler, psychiatrische Kliniken, soziale Institutionen und Alters- und Pflegeheime bezüglich der Messung, Dokumentation und Meldung von Raumtemperaturen während Hitzeperioden?*

   Für die genannten Einrichtungen bestehen keine verbindlichen Vorgaben zur systematischen Messung, Dokumentation oder Meldung von Raumtemperaturen während Hitzeperioden. Unabhängig davon gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeitnehmerschutz. Arbeitgebende sind verpflichtet, ihre Mitarbeitenden auch vor gesundheitlichen Belastungen durch Hitze zu schützen. Eine allgemein verbindliche Höchsttemperatur für Arbeitsräume besteht nicht.

   Bei Neu- und Umbauten sind zudem die gesetzlichen Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz einzuhalten. Dazu gehören insbesondere Vorgaben zu Sonnenschutz, Verschattung, Fensterflächen und Wärmespeicherfähigkeit der Bauteile. Die Einhaltung ist im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen. Eine Pflicht zur laufenden Temperaturüberwachung ergibt sich daraus nicht.

5./11. *Wie stellt die Regierung sicher, dass bei extremen Hitzelagen gefährliche Raumtemperaturen rasch erkannt und wirksame Gegenmassnahmen eingeleitet werden?*

   Wie kann sichergestellt werden, dass private Institutionen über ausreichende Hitzeschutzkonzepte verfügen und diese auch umsetzen?

   Die Verantwortung für die Beobachtung der Hitzebelastung und die Umsetzung geeigneter Schutzmassnahmen liegt bei den jeweiligen Einrichtungen beziehungsweise ihren Trägerschaften. Dies gilt auch für private Institutionen. Wesentlich ist eine frühzeitige Vorbereitung auf Hitzeperioden. Dazu gehören insbesondere die Festlegung betrieblicher Abläufe, die Sensibilisierung der Mitarbeitenden sowie die rechtzeitige Planung organisatorischer, betrieblicher und baulicher Massnahmen.

Der kantonale Hitzeaktionsplan unterstützt die Einrichtungen dabei mit Informationen und praxisnahen Empfehlungen. Die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung der Schutzmassnahmen liegen in der Verantwortung der Einrichtungen.

6. *Sieht die Regierung Handlungsbedarf, ein kantonales Hitzemonitoring mit definierten Schwellenwerten und Meldepflichten für Gesundheitseinrichtungen einzuführen? Falls nein, weshalb nicht?*

   Nein. Auf der Grundlage der verfügbaren Erkenntnisse lässt sich aktuell kein konkreter Bedarf für ein kantonsweites Monitoring mit definierten Schwellenwerten und Meldepflichten ableiten.

7. *Welche Erkenntnisse liegen der Regierung über hitzebedingte gesundheitliche oder psychische Komplikationen oder Todesfälle in St.Galler Spitälern, psychiatrischen Kliniken, sozialen Institutionen und Alters- und Pflegeheimen während der vergangenen Sommer vor?*

   Dem Kanton liegen derzeit keine systematisch erhobenen Daten zu hitzebedingten gesundheitlichen oder psychischen Komplikationen in den genannten Einrichtungen vor.

   Der Zusammenhang zwischen hohen Temperaturen und erhöhter Sterblichkeit ist wissenschaftlich belegt. Der Bund schätzt deshalb jährlich auf nationaler und kantonaler Ebene die statistisch der Hitze zurechenbaren Todesfälle. Dabei handelt es sich nicht um dokumentierte Einzelfälle, sondern um statistische Schätzungen auf Grundlage des Zusammenhangs zwischen Temperatur und Sterblichkeit. Für den Sommer 2026 liegen noch keine entsprechenden kantonalen Auswertungen vor.

   Ergänzend erhebt das Bundesamt für Gesundheit im Jahr 2026 erstmals schweizweit den Stand des Hitzeschutzes in Spitälern und Kliniken. Untersucht werden insbesondere die Vorbereitung auf Hitzeperioden, bestehende Schutzmassnahmen, das Monitoring sowie der Unterstützungsbedarf. Die Ergebnisse können wichtige Erkenntnisse für die Weiterentwicklung des kantonalen Hitzeschutzes liefern.

8. *Wie werden die Mitarbeitenden in den genannten Einrichtungen vor den gesundheitlichen Belastungen durch hohe Innentemperaturen geschützt und reichen diese Massnahmen aus Sicht der Regierung aus?*

   Der Schutz der Mitarbeitenden vor gesundheitlichen Belastungen durch Hitze liegt in der Verantwortung der Arbeitgebenden. Diese sind nach den geltenden Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes verpflichtet, erforderliche Schutzmassnahmen frühzeitig zu planen und umzusetzen. Allgemein verbindliche Höchsttemperaturen für Arbeitsräume bestehen grundsätzlich nicht. Für schwangere Arbeitnehmerinnen gelten besondere Schutzbestimmungen: Arbeiten in Innenräumen bei Temperaturen über 28°C gelten als gefährlich oder beschwerlich und erfordern entsprechende Massnahmen.

   Aus Sicht der Regierung bestehen mit den geltenden gesetzlichen Vorgaben und zuständigen Vollzugsorganen grundsätzlich geeignete Instrumente zum Schutz der Mitarbeitenden.

   Der kantonale Hitzeaktionsplan ergänzt die bestehenden Instrumente durch Informationen und Empfehlungen zur Vorbereitung und Umsetzung geeigneter Schutzmassnahmen.

9. *Welche baulichen oder technischen Massnahmen wurden in den letzten fünf Jahren in kantonalen Gesundheitseinrichtungen umgesetzt, um die Hitzebelastung nachhaltig zu reduzieren?*

   In neu errichteten Spitalgebäuden sowie Alters- und Pflegeheimen ist eine Kühlung beziehungsweise Klimatisierung in vielen Bereichen bereits Standard. Bei älteren Gebäuden stehen insbesondere Massnahmen zur Beschattung und zur Kühlung einzelner Räume im Vordergrund.

10. *Welche Investitionen sind geplant, damit Spitäler, psychiatrische Kliniken, soziale Institutionen und Alters- und Pflegeheime angesichts des Klimawandels künftig besser gegen Hitze geschützt sind?*

    Entsprechende Investitionen sind Sache der jeweiligen Institution beziehungsweise ihrer Trägerschaft.

12. *Bis wann ist die Regierung bereit, ein kantonsweites Konzept für Hitzemonitoring und Hitzeschutz in Gesundheitseinrichtungen vorzulegen?*

    Mit dem kantonalen Hitzeaktionsplan besteht bereits ein übergeordneter Rahmen für den Hitzeschutz. Dieser wird unter Einbezug relevanter Akteure und neuer Erkenntnisse laufend weiterentwickelt. Ein separates kantonsweites Konzept für das Hitzemonitoring in Gesundheitseinrichtungen ist derzeit nicht vorgesehen.